

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Sport Club Sternschanze von 1911 e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Farben des Vereins sind Blau Rot.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training und die Durchführung von Wettkämpfen in verschiedenen Sportarten.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sport Bund (HSB) und strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand werden dem Aufnahmesuchenden die Gründe mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ausübende (aktive)
- b) fördernde (passive)
- c) Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- d) Jugendliche im Alter bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
- e) Ehrenmitglieder
- f) juristische Personen

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Streichung aus der Mitgliedsliste
- e) Auflösung juristischer Personen
- f) Auflösung des Vereins

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gehen die Mitgliedsrechte verloren. Bestehende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

4.2 Der Austritt muss schriftlich zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung muss vier Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Quartalsende bestehen.

4.3 Der Vorstand kann unter Ausschluss des Rechtsweges gegen ein Mitglied Disziplinarmaßnahmen verhängen, und zwar durch:

- a) Verwarnung
- b) Wettkampf- und Trainingssperren
- c) Ausschluss

4.4 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

- a) wenn es trotz Mahnung länger als drei Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- b) wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Bekanntgabe durch den Vorstand in den unter § 8.1 genannten und soweit vorhandenen Publikationsmöglichkeiten.

4.5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliedsliste streichen. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliedsliste erfolgt, wenn das Mitglied mit fünf Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

§ 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 5.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen der Sätze sind zur Mitgliederversammlung zu beantragen und durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Über Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, Umlagen zu erheben. Über die Erhebung entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen. Wird eine Umlage beschlossen, so besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Eine Umlage muss als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- 5.3 Die Sparten sind berechtigt, Spartenbeiträge zu erheben. Über die Erhebung entscheidet die Spartenversammlung. Die Spartenbeiträge müssen vom Vorstand bestätigt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Beitragspflicht
Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.
- 6.2 Sorgfaltspflicht
Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln. Verstöße ziehen Schadensersatz nach sich.
- 6.3 Fundsachen
Der Vorstand darf über in den Lagerräumen des SC Sternschanze liegen gebliebene oder von ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgelassene Sachen verfügen, wenn diese nicht binnen zwei Wochen abgeholt werden. Der Vorstand ist berechtigt, diese an andere Mitglieder zur Nutzung weiterzureichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Ehrenrat
- f) Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen per Brief (persönlich oder an die letztbekannte

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

Anschrift der Mitglieder) oder per elektronischer Post (an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder) einzuberufen. Sie soll auch durch Bekanntmachung auf der Internetseite des SC Sternschanze, durch Aushang auf dem Sportplatz des SC Sternschanze und durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung - soweit vorhanden - einberufen werden.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 2. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen bejaht wird.
- 8.4 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - Bericht des Vorstands und Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen, soweit diese satzungsgemäß vorgesehen sind
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben auf Mitglieder- und Spartenversammlungen jeweils eine Stimme.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über eine Verschmelzung oder Fusion des SC Sternschanze mit anderen Vereinen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 8.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 8.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung eingesehen werden. Danach sind Einsprüche in einer Frist von bis zu vier Wochen möglich. Sie müssen dem Protokoll angefügt werden.
- 8.10 Durch den Vorstand kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Angelegenheiten, die auf der vorangegangenen Ordentlichen Mitgliederversammlung inhaltlich behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung sein. Es sei denn, die Dringlichkeit der Angelegenheit gebietet dies oder die Sachlage hat sich seit der letzten Ordentlichen Mitgliederversammlung wesentlich verändert.

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung fordern. Der Vorstand hat dem zu entsprechen, wenn:

- a) die notwendigen Unterschriften erbracht worden sind und
- b) der Grund keinen Aufschub bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung duldet.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Leiter /der Leiterin der Jugendabteilung oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin
- d) bis zu sieben Beisitzerinnen/Beisitzern

Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vertreter juristischer Personen dürfen keine Vorstandsmitglieder werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- die Vertretung des Vereins gegenüber anderen Vereinen sowie Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit
- die Überwachung der Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushalts
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die gleichzeitig die Aufgabenverteilung regelt. Er ist berechtigt, Aufgaben an eine Geschäftsführung zu übertragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden in einem Jahr der/die 1. Vorsitzende, gewählt. Im darauf folgenden Jahr der/die 2. Vorsitzende gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheiden die beiden Allein-Vertretungsberechtigten aus, so wählt der erweiterte Vorstand zwei Ersatzmitglieder und beruft innerhalb von drei Monaten eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Vereinsmitglied gewesen ist.

Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, für die Dauer seiner Amtsperiode weitere Vereinsmitglieder für den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Vorstandmitglieder sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Jedes Vereinsmitglied kann durch den Vorstand kooptiert werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Der Verein kann mit einem geschäftsführenden Vorstand ein Arbeitsverhältnis begründen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern sowie den Obleuten der einzelnen Abteilungen zusammen.

Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

- Beratung des Haushalts
- Anhörung bei Disziplinarmaßnahmen
- Beschlussfassung über Mittel, die im Haushaltsplan nicht angesetzt sind, wenn der Betrag über 1000 Euro pro Fall hinausgeht

Aufgaben der Obleute:

- Leitung und Organisation des Sportbetriebes in ihren Abteilungen
- Die Abteilungen arbeiten selbständig in der Weise, dass die Gesamtinteressen und Ziele des Vereins gewahrt bleiben.

Die Abteilungen sind verpflichtet, ihre Obleute und bei Bedarf deren Stellvertreter/ Stellvertreterin zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Bei Vorstandsbeschlüssen, die bestimmte Abteilungen betreffen, haben die jeweiligen Obleute Stimmrecht.

§ 11 Die Jugendversammlung

Die SCS-Jugend besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Die SCS-Jugend wird vertreten durch die Jugendversammlung. Diese wählt den Jugendleiter/ die Jugendleiterin und dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 12 Der Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder an, die auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Aus der Mitte seiner Mitglieder wählt der Ehrenrat einen Ehrenratsvorsitzenden. Ehrenratsmitglieder müssen seit mindestens fünf Jahren Vereinsmitglied sein. Sie dürfen kein anderes Vereinsamt innehaben.

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

Der Ehrenrat übt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes die Ehrengerichtsbarkeit bei den im § 4 der Satzung beschriebenen Disziplinarmaßnahmen im Verein aus. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen

Die Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 14 Die Ausschüsse

Nach Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an deren Sitzungen teilzunehmen.

§ 15 Haftung

- 15.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Umfeld selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 15.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 15.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 15.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 16 Beteiligung an anderen Unternehmen

1. Der Verein darf sich an anderen Unternehmen beteiligen.
Für die Gründung und Beteiligung an anderen Gesellschaften dürfen keine Mittel des Vereins verwendet werden.
2. Über die Beteiligung an anderen Unternehmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung

SC Sternschanze von 1911 e.V.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der erweiterte Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.